

Hermann Rademacker

Schulversäumnisse - Allgemeine Hintergründe, Probleme und Entwicklungsbedarfe

1. Das Phänomen ist alt, die Aufregtheit neu

Schulversäumnisse waren in der Vergangenheit in Deutschland nur selten Gegenstand der bildungspolitischen Debatte wie auch der Schulforschung. Zunächst waren es so gut wie ausschließlich Sonderpädagogen, die sich des Themas annahmen (vgl. Hildes Schmidt u.a. 1979, Klauer 1963., Ricking/Neukäther 1997, Sander 1979, Schulze/Wittrock 2001, Warzecha 2001). Erst in jüngerer Zeit griffen es auch andere Disziplinen auf: Im Rahmen der Devianzforschung wurde es zum Gegenstand der kriminologischen Forschung; hier geht es vor allem um Zusammenhänge zwischen Schulpflichtverletzungen und Formen kriminellen Verhaltens in der Biographie junger Menschen. Für Deutschland sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zu Gewaltbereitschaft und Gewalterfahrung von Schuljünglichen zu nennen (vgl. besonders Wilmers, Enzmann, Schäfer 2002). In der Jugendhilfe schließlich wurden Schulversäumnisse zum Thema, nachdem insbesondere im Kontext der überwiegend auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes von der Arbeitsverwaltung finanzierten Maßnahmen des Benachteiligtenprogramms Jugendliche mit massiven Schulversäumnissen zu einer rasch anwachsenden Zielgruppe von Angeboten der Jugendhilfe wurden (vgl. Thimm 1998 und 2000, Schreiber-Kittl 2001, Schreiber-Kittl/Schröpfer 2002). In der allgemeinen Schulforschung wurden Schulversäumnisse immerhin in die PISA-Studie einbezogen, was aber wohl eher als ein Import dieser Fragestellung aus dem internationalen Kontext der Studie denn als Ausdruck

eines genuinen Interesses deutscher Schulforschung an diesem Thema gedeutet werden darf (vgl. Schümer/Tillmann/Weiß 2002).

Wenn damit Schulversäumnisse heute auch in Deutschland zum bildungspolitischen Thema geworden sind und es gestern – insbesondere im Unterschied zur Diskussion in den angelsächsischen Ländern – nicht waren, so bedeutet dies jedoch keineswegs, dass sie gegenüber früheren Jahrzehnten zugenommen hätten. Angesichts des in der Vergangenheit geringen Interesses sowohl der Bildungspolitik wie auch der Schulpädagogik an diesem Thema darf es nicht überraschen, dass empirische Untersuchungen, die einen Vergleich des Ausmaßes von Schulversäumnissen über einen längeren Zeitraum ermöglichen, kaum vorliegen.

Das Wenige, das vorliegt, liefert jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass Schulversäumnisse über den Zeitraum der vergangenen Jahrzehnte zugenommen hätten. Zu den vorliegenden älteren Untersuchungen gehört die von Klauer, der die Schulversäumnisse in 50 Klassen von Haupt- und Sonderschulen in drei westdeutschen Städten im Schuljahr 1959/60 auf der Grundlage von Klassenbucheintragungen erhoben hat. Systematische Erhebungen von Schulversäumnissen durch die Schulverwaltungen gibt es erst seit wenigen Jahren und dies auch nur in wenigen Bundesländern – zu nennen sind hier insbesondere Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern. Für einen Vergleich mit den Ergebnissen von Klauer besonders geeignet ist die Berliner Gesamterhebung für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2001/02, weil sie sich ebenso wie Klauer auf die Gesamtzahl der Schulversäumnisse ohne Unterscheidung zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen bezieht und zudem auch eine Ergebnisdarstellung gewählt hat, die einen Vergleich erleichtert.

Aus diesem Vergleich allerdings ergeben sich keinerlei Hinweise auf eine Zunahme der Schulversäumnisse im Zeitraum von mehr als 40 Jahren (vgl. Ehmman/Rademacker, S. 57/58). Eine skandalisierende Berichterstattung über Schulversäumnisse, wie sie in den Medien in den letzten Jahren zunehmend zu beobachten war, kann sich also nicht auf eine dramatische Veränderung des Verhaltens schulpflichtiger junger Menschen und ihrer Familien berufen. Das Ausmaß von Schulversäumnissen allerdings und vor allem ihre Verteilung auf Schularten und Klassenstufen verdient schon seit langem die gesteigerte Aufmerksamkeit sowohl der Bildungspolitik wie auch der Öffentlichkeit.

Tabelle 1

Vergleich der Schulversäumnisse aus den Erhebungen von Klauer 1959/60¹ und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin 2002²

Versäumte Tage pro Schulhalbjahr	Berlin 2001/02			Klauer 1959/60		
	Alle Schularten ohne		Sonderschulen	Volkschulen	Hilfsschulen	Versäumte Tage pro Schuljahr
	SoSch	SoSch. u. Gymn.				
	%	%	%	%	%	%
Keine	19,1	18,2	16,4	6,5	3,8	Keine
1-10	65,1	64,6	50,8	66,7	46,0	1-20
11-20	11,5	12,3	18,8	19,9	23,5	21-40
>20	4,4	5,0	14,1	6,9	26,7	> 40

¹ Auswertung der Versäumnislisten des Schuljahres 1959/60 von 50 Schulklassen aus den Städten Brühl, Duisburg und Köln. Eigene Berechnungen

² Ergebnisse der landesweiten Auswertung der Zeugnisse für das zweite Schulhalbjahr des Schuljahres 2001/02 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin

2 Die Fiktion von der Übereinstimmung von Vorgabe und Ergebnis im Bildungswesen

Alle Erhebungen¹, die in den letzten Jahren zu Schulversäumnissen bekannt wurden, decken zumindest für die Schularten des allgemeinbildenden Schulwesens, die den Bildungsgang der Hauptschule einschließen, (also neben den Hauptschulen vor allem die Gesamtschulen und die in den Ländern unter unterschiedlichen Bezeichnungen zusammengefassten Verbindungen von Haupt- und Realschulbildungsgängen), für die Bereiche des Sonderschulwesens, in denen sich unterschiedliche Formen von Behinderungen und Beeinträchtigungen mit sozialer Benachteiligung verbinden, besonders also in den Schulen für Lernbehinderte, sowie für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die vor allem der Berufsvorbereitung dienen (BVJ, BGJ und die einjährigen Bildungsgänge der Berufsfachschulen), ein Ausmaß an Schulversäumnissen auf, das für nennenswerte Teile der davon betroffenen Schülerinnen und Schüler das Erreichen der Bildungsziele dieser Einrichtungen erheblich beeinträchtigt oder ausschließt und damit auch die Legitimation dieser Angebote im Rahmen des öffentlichen Bildungswesens grundlegend in Frage stellt.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass unabhängig von der Zuverlässigkeit und der Gewissenhaftigkeit, mit der Schulversäumnisse in

¹ Zu nennen sind hier insbesondere die auf kommunaler Ebene repräsentativen Schülerbefragungen des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, die Städte in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Bayern sowie Hamburg und den Landkreis Friesland einbeziehen, die von Hans-Joachim Boettge im Schuljahr 1998/99 im Schulamtsbezirk Magdeburg durchgeführte flächendeckende Schulbefragung (vgl. Ehmann/Rademacker, (2003) S. 50-52) und die auf Landesebene repräsentative Erhebung schulaversiven Verhaltens von Schulze und Wittrock in Mecklenburg (Schulze/Wittrock 2001) vor. Ergänzt und bestätigt werden die Ergebnisse dieser Erhebungen in ihrer Tendenz durch eine wachsende Zahl von Erhebungen auf der Ebene einzelner Schulen, wie etwa im Saarland, in Hessen und Rheinland-Pfalz stattgefunden haben.

den einzelnen Schulen erfasst werden, die in den Schulen registrierten Daten allemal hinreichen, die seit Jahren, wahrscheinlich seit Jahrzehnten bestehende erhebliche Diskrepanz zwischen der Vorgabe der Schulpflicht und dem Ergebnis ihrer Verletzung in erheblichem Umfang sichtbar zu machen. Kaum eine Dimension schulischer Wirklichkeit scheint geeigneter als der Schulbesuch, die These von der „Grundfiktion der Verwaltung des Bildungswesens“, die nach Jürgen Baumert in der „für selbstverständlich gehaltene(n) Übereinstimmung von Vorgabe und Ergebnis und deren scheinbare(r) Sicherung durch die Schulaufsicht bei Abweichungen im Einzelfall“ besteht (Baumert, 2001, S. 14), zu belegen. Denn kaum ein anderer Bereich schulischer Wirklichkeit – denken wir etwa an die Einhaltung von Lehrplänen, die Bemühungen um die Erfüllung des neben dem Bildungsauftrag bestehenden Erziehungsauftrags der Schule oder auch nur das pünktliche Erscheinen von Lehrern bei Unterrichtbeginn im Klassenraum – wird, wenn überhaupt, so umfassend dokumentiert wie der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern. Mögen an der Zuverlässigkeit der Erfassung auch von Fall zu Fall Zweifel angebracht sein, so sind doch die in den Schulen vorliegenden Daten – das zeigen die in Bremen vorliegenden Auswertungen zum unentschuldigten Fehlen ebenso, wie die Berliner Statistiken zu Schulversäumnissen insgesamt, die ja genau auf solchen in den Schulen alltäglich erhobenen Daten beruhen – dass die nötigen Informationen für ein Tätigwerden sowohl der einzelnen Schulen wie auch der Schulaufsicht im System durchaus hinreichend vorliegen, aber offensichtlich viel zu selten eine pädagogische Reaktion oder eine administrative Intervention auslösen.

Aber nicht nur die Schulaufsicht, auch die kommunalen Ordnungsbehörden, die für die Ahndung von Schulpflichtverletzungen zuständig sind, handeln höchst uneinheitlich oder auch gar nicht. So gab es im früheren Berliner Bezirk Wedding im Schuljahr 1999/2000 nicht eine einzige Anzeige wegen Schulpflichtverletzungen, im Bezirk Neukölln dagegen 938. Eine Erhebung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bei allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes ergab Quoten zwischen 28,3 Ordnungswidrigkeitsverfahren je 1000 Schüler allgemeinbildender Schulen für den Kreis Löbau-Zittau und 0,5 für den Mittleren Erzgebirgskreis und den Weißeritzkreis. Das bedeutet, dass wenn man einen einigermaßen ähnlichen Umfang von Schulversäumnissen in den Kommunen und eine einigermaßen gleichmäßige Erfassung in den Schulen unterstellt, die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens im Falle einer erfassten Schulpflichtverletzung im Landkreis Löbau-Zittau mehr als 56 mal so hoch ist, wie im Mittleren Erzgebirgskreis. Die Städte Chemnitz und Leipzig

erreichen mit 26,7 bzw. 25,8 Spitzenwerte, während Zwickau mit 5,0, Dresden mit 3,9 und Görlitz mit 0,6 deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 9,7 für den Freistaat Sachsen liegen. Derartige Unterschiede dürften kaum durch unterschiedliches Verhalten von Schülerinnen und Schülern und ihren Familien zu erklären sein, sondern deuten vielmehr auf ein in seiner Unterschiedlichkeit erklärungsbedürftiges Verwaltungshandeln hin. Die Größenordnung dieser Unterschiede erreicht dabei ein Maß, das zumindest die Frage aufwirft, ob hier nicht die Grenze zur Verwaltungswillkür erreicht oder gar überschritten ist. Man stelle sich einmal vor, welcher Aufruhr entstände, wenn Polizei und Ordnungsbehörden mit erfassten, und nur um diese geht es, Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, etwa Geschwindigkeitsüberschreitungen, ähnlich uneinheitlich verfahren.

3 Schulversäumnisse – ein Bewertungsproblem im Schulsystem

Nun wird gegen Ordnungsmaßnahmen als Reaktion auf Schulversäumnisse zu Recht immer wieder eingewandt, sie seien pädagogisch fragwürdig und zudem von zweifelhafter Wirkung. Dieses Argument lässt sich gegen Ordnungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung in gleicher Weise ins Feld führen, und dennoch ist es auf diese Art von Ordnungswidrigkeiten bezogen kaum zu hören. Wenn hier dafür plädiert wird, Ordnungsmaßnahmen als ein mögliches Mittel in das Repertoire schulischer und staatlicher Handlungsmöglichkeiten zur Durchsetzung der Schulpflicht einzubeziehen, so bedeutet dies keineswegs, dass sie als der pädagogischen Weisheit letzter Schluss gesehen würden – und dies gilt hier wie da. Beobachtungen in Nürnberg immerhin deuten daraufhin, dass die in enger Abstimmung mit der Jugendhilfe (!) und der Schule praktizierten Kontrollen der Polizei, die dort – wie übrigens auch in anderen Städten – offensichtlich Schulpflichtige an Treffpunkten delinquenzgeneigter Jugendlicher während üblicher Schulzeiten anspricht und deren Erklärungen für ihren Aufenthalt außerhalb der Schule durch Rückruf bei der Schule

überprüft, zu einer spürbaren Verbesserung der allgemeinen Schulbesuchsdisziplin geführt haben. Dies betrifft jedoch bemerkenswerterweise nicht in erster Linie die Kinder und Jugendlichen, die es mit der Polizei zu tun bekommen haben, sondern die anderen, die mit überwiegend geringen Schulversäumnissen nicht besonders auffällig geworden waren. Ordnungsmaßnahmen und ihre glaubwürdige Androhung scheinen in Bezug auf das allgemeine Schulbesuchsverhalten also eine ähnlich disziplinierende Wirkung zu haben, wie sie bei der Durchsetzung der Verkehrsdisziplin auf unseren Straßen angenommen werden darf. Sie sind nicht zuletzt Ausdruck der Ernsthaftigkeit, mit der der Staat von seinen Bürgern die Einhaltung gesetzlicher Regelungen eingefordert. Bei einer solchen Sichtweise stellt sich dann im Hinblick auf die Bewertung von Ordnungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht nicht in erster Linie die Frage, ob sie pädagogisch sinnvoll sind, sondern warum dem Staat die Einhaltung der Schulpflicht anscheinend weniger wichtig ist als die anderer Gesetze wie etwa der Straßenverkehrsordnung.

Die Auswertungen amtlicher Verlautbarungen aus den Bildungsverwaltungen der Länder (Erlasse und Verordnungen, Antworten auf parlamentarische Anfragen u. ä.) sowie von Interviews in den 16 für Schule zuständigen Kultusministerien der Länder (vgl. Ehmann/Rademacker, 2003) zeigen, dass der uneinheitliche und widersprüchliche Umgang mit Ordnungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht Teil eines umfassenderen Bewertungsproblems von Schulversäumnissen ist, das sich in allen Bereichen des Bildungswesens und seiner Verwaltung zu finden scheint.

Dieses Bewertungsproblem betrifft zunächst die Einschätzung der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Sammlung von Informationen. So teilt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in einem Schreiben auf eine entsprechende Anfrage vom Januar 2001 mit: „Wir haben das Thema Schulversäumnisse wiederholt mit den Schulräten und Schulrätinnen diskutiert. Die gewonnenen Erkenntnisse haben uns bewogen, keine Erhebungen durchzuführen, sondern die Schulen auch künftig für das Problemfeld zu sensibilisieren und aufzufordern, Handlungsmuster zu entwickeln.“ Dabei hatten sich im Zusammenhang mit den ersten Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zur Gewalterfahrung und Gewaltbereitschaft Schuljugendlicher für Kiel besonders hohe Werte von Schulversäumnissen gezeigt. Dennoch wird ein über Diskussion, Sensibilisierung und die Aufforderung zur Entwicklung von Handlungsmustern hinausgehender Handlungsbedarf verneint: „Die

Rückmeldungen zeigen uns, dass es im Augenblick keinen Anlass gibt, etwas über einen Erlass zu regeln.“ In ähnlicher Weise legitimiert die Landesregierung Baden-Württembergs ihre Uninformiertheit, wenn sie in der Beantwortung einer Landtagsdrucksache, vom April 1997 u.a. mitteilt: „Weiter liegt es in der Verantwortung der einzelnen Schule, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der jeweiligen Schulart umzusetzen. Das bedingt, dass Schülerinnen und Schüler den Unterricht besuchen.“ Hier glaubt man zu wissen: „Schulen reagieren auf ein Fernbleiben ... sofort, indem ...“ und ist sich sicher: „aufgrund der o.g. Ausführungen kann von einer Dunkelziffer im Bereich des sogenannten ‚Schulschwänzens‘ nicht ausgegangen werden“ (Landtagsdrucksache 12/1353).

Das hessische Kultusministerium dagegen versucht in Beantwortung einer großen Anfrage vom Februar 2002 nicht, die eigene Uninformiertheit zu kaschieren, wenn es erklärt: „... ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der erfassten Fälle in Hessen im Durchschnitt der bundesweit bekannten Gesamtproblematik bewegt.“ Weiterhin wird hier dann auch ein Handlungsbedarf anerkannt, auf den hinzuweisen man immerhin für notwendig hält: „Unabhängig davon ist jedoch darauf hinzuweisen, dass jeder einzelne Fall für sich als ein Problem für Schule und Elternhaus anzusehen ist, der ein Handeln der Beteiligten dringend gebietet“ (Landtagsdrucksache 15/3631). Damit sieht man hier auch die Schule in der Pflicht, zur Aufklärung der Hintergründe von Schulpflichtverletzungen wie auch ihrer Überwindung beizutragen. Detaillierter und deutlicher wird das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg in einem Rundschreiben vom November 2001: „Danach hat Schule zunächst die Schulpflichterfüllung zu überwachen sowie alle geeigneten und rechtlich möglichen Mittel zu ergreifen um

1. präventiv der Schulverweigerung entgegenzuwirken
2. auf unentschuldigtes Fehlen oder nur passive oder dauerhaft erheblich störende Teilnahme am Unterricht nachdrücklich und im Einzelfall angemessen zu reagieren
3. ... festzustellen, ob Auffälligkeiten, Gefährdungen oder Fälle von Schulverweigerung bestehen
4. von der Schule nicht mehr erreichbare Schülerinnen und Schüler wieder in das Regelangebot der Schule zurückzuführen“ (Rundschreiben Nr. 31/01).

Indem die Schule explizit in die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Schulpflicht einbezogen wird, unterscheiden sich die amtlichen Äußerungen aus Hessen und Brandenburg deutlich von der im Saarland in Beantwortung

einer parlamentarischen Anfrage vom September 2000 artikulierten Position: „Entsprechend einer selbstbestimmten Bürgergesellschaft liegt die Verantwortung, die Einhaltung der Schulpflicht sicherzustellen, bei den Eltern bzw. den Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt, sowie bei den Ausbildungsbetrieben“ (Landtagsdrucksache 12/234). Von einer Verpflichtung der Schule, bei Verstößen gegen die Schulpflicht tätig zu werden und mit ihren Mitteln zur Durchsetzung der Schulpflicht beizutragen, ist in dieser Verlautbarung der saarländischen Landesregierung nirgends die Rede.

Niedersachsen dagegen stellt in seinen „Eckpunkte(n) für ein Programm der niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht“ vom Juni 2002 der Schulpflicht einen staatlichen Bildungsauftrag gegenüber: „Es ist zunächst Aufgabe von Schule, für die Einlösung des staatlichen Bildungsauftrags Sorge zu tragen und den Kindern und Jugendlichen Bildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven zu eröffnen.“ Bemerkenswert ist, dass in diesem Papier mit dem staatlichen Bildungsauftrag auch eine soziale Verantwortung der Schule für junge Menschen betont wird, wenn es weiter heißt: „Damit verbunden ist die Aufgabe, soziale Ausgrenzung bei Heranwachsenden zu vermeiden und ihre Verantwortung für sich und die Gemeinschaft zu entwickeln.“ Die Hamburger Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung betont in ihrer Richtlinie vom Januar 2001 nicht nur den staatlichen Bildungsauftrag, sondern hebt darüber hinaus das Recht auf Bildung aller Kinder und Jugendlichen hervor, das die öffentliche Schule einzulösen habe: „Schule und Schulverwaltung haben die Pflicht, Fällen von Schulpflichtverletzungen rasch nachzugehen, da Teilhabe am Unterricht nicht nur Pflicht, sondern auch Recht der Kinder und Jugendlichen ist, auf das sie und ihre Erziehungsberechtigten nicht eigenverantwortlich verzichten können“ und leitet daraus weiter ab: „Schulen sind aufgefordert, in ihrer pädagogischen und programmatischen Arbeit die Präsenz von Schülerinnen und Schüler als ein Qualitätsmerkmal zu beobachten.“

Bremen hat unter der Überschrift „Schulvermeidung spürbar senken“ ein Programm zur Reduzierung von Schulpflichtverletzungen eingeleitet. Der Bremer Schulsenator Willy Lemke erklärt dazu in einem Handlungsleitfaden für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer vom Mai 2002 „Zu viele Schülerinnen und Schüler entziehen sich der Schule und verbauen sich damit ihren Lebensweg. Wir dürfen nicht darüber hinwegsehen, sondern müssen sofort eingreifen.“ Auch hier wird also der Zusammenhang zwischen

Schulversäumnissen und erhöhten Risiken sozialer Ausgrenzung zum Leitmotiv bildungspolitischen Handelns.

Der Umgang von Schulen und Bildungsverwaltungen mit Schulversäumnissen darf angesichts dieser unterschiedlichen Bewertungen durchaus als ein paradigmatisches Beispiel für soziale Verantwortung von Schule in der Wissensgesellschaft gesehen werden. Denn – und hier liegt tatsächlich ein wesentlicher Unterschied zu den Verhältnissen, wie sie in der alten Bundesrepublik vielleicht bis Ende der 60er Jahr bestanden, in der DDR vielleicht gar bis zu deren Ende – die Risiken für eine erfolgversprechende Eingliederung in das Beschäftigungssystem und damit für eine soziale Integration in die Erwachsenengesellschaft auf der Grundlage von Erwerbsarbeit, sind mit dem Wandel der Arbeit in den vergangenen Jahrzehnten dramatisch angestiegen. War es seinerzeit noch durchaus möglich und verbreitet, dass zumindest junge Männer auch ohne Schulabschluss über Anlern- und Hilfsarbeitertätigkeiten den Einstieg in Erwerbsarbeit in einer Massenproduktion mit Massenbeschäftigung verbindenden Industriegesellschaft realisieren konnten, so sind die Chancen dafür heute trotz eines milliardenschweren Benachteiligtenprogramms für Jugendliche mit schwachen oder fehlenden Schulabschlüssen dramatisch gesunken. So hat auch die soziale Frage im Kontext öffentlicher Bildung und Erziehung einen neuen Stellenwert bekommen. Die Folgen schulischen Scheiterns werden im Beschäftigungssystem immer weniger aufgefangen. Die Mittel der Arbeitsförderung und der berufsbezogenen Jugendhilfe zur Nachbesserung schulischer Leistungen bleiben im Hinblick auf eine Verbesserung der Chancen des Berufseinstiegs immer häufiger wirkungslos. Die mit dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) eingeführte Ausweitung des Auftrags der Jugendsozialarbeit auf schulbezogene Unterstützungsleistungen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte jungen Menschen muss endlich ernst genommen werden. Das bedeutet einerseits, dass auch aus der Perspektive der Jugendhilfe Schulerfolge immer wichtiger und nicht zuletzt auch zum Erfolgsmaßstab ihrer Arbeit werden, andererseits muss auch die Schule sehr viel stärker an den sozialen Folgen der Ergebnisse ihrer Arbeit gemessen werden. Die in der PISA-Studie aufgedeckte enge Kopplung zwischen sozialer Herkunft und schulischer Leistungsentwicklung, die in Deutschland im internationalen Vergleich am deutlichsten ausgeprägt ist, stellt damit nicht nur die demokratische Qualität unseres Bildungswesens grundsätzlich in Frage, sondern macht auch einen erheblichen bildungspolitischen Handlungsbedarf im Hinblick auf den Beitrag öffentlicher Bildung und Erziehung zur Modernisierung des Sozialstaates deutlich.

Um auf die gegenwärtige gesellschaftliche Situation für die Jugendlichen angemessen antworten zu können, muss die Schule gemeinsam mit der Jugendhilfe in diesen Entwicklungsprozess eintreten. Gletscherspalten, Kompetenzgerangel oder falsche Sparzwänge sind dabei Hemmnisse, die sich eine moderne Schule nicht mehr leisten kann. All diese Hindernisse müssen endlich auch als eine Herausforderung für entschiedenes und auf Nachhaltigkeit orientiertes – keineswegs nur aber auch politisches – Handeln begriffen, denn in diesem Bereich sind zum einen eine Reihe von Ressourcen schlecht genutzt. Zum anderen bedeutet der Erfolg der Bemühungen gerade bei der Zielgruppe der Schulverweider und –verweiderinnen nicht nur die Vermeidung von sozialen Folgekosten, sondern auch die Chance, „Begabungsreserven“ und damit Potenziale für das Gelingen des Lebens des Einzelnen wie auch für die Gesellschaft insgesamt zu erschließen

Literatur

Baumert, J. (2001): Vergleichende Leistungsmessung im Bildungsbereich. In: Zeitschrift für Pädagogik, 43. Beiheft, S. 13-36

Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13/14.05.2004

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.2004

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung

Ehmann, Ch./Rademacker, H. (2003): Schulversäumnisse und sozialer Ausschluss. Vom leichtfertigen Umgang mit der Schulpflicht in Deutschland. Bielefeld

Hildeschiedt, A. u.a. (1979): Unregelmäßiger Schulbesuch. Verbreitung, Bedingungen, Interventionsmöglichkeiten, Weinheim, Basel

Klauer, K.-J. (1963): Das Schulbesuchsverhalten von Volks- und Hilfsschulkindern. Eine vergleichende Untersuchung, Ratingen

Ricking, H./Neukäter, H. (1997): Schulabsentismus als Forschungsgegenstand. In: Heilpädagogische Forschung, H.2, S. 50-70

Sander, A. (1979): Das Problem der Schulversäumnisse, in: Hildeschiedt, A. u.a. (1979)

Schreiber-Kittl, M. (2001): Alles Versager? Schulverweigerung im Urteil von Experten. DJI-Arbeitspapier 1/2001. München Leipzig

Schreiber-Kittl, M./Schröpfer, H. (2002): Abgeschrieben? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über Schulverweigerer. München

Schümer, G./Tillmann, K.-J./Weiß, M. (2002) Institutionelle und soziale Bedingungen schulischen Lernens. In: PISA-Konsortium (Hrsg.) PISA 2000 – Die Länder der Bundesrepublik im Vergleich, Opladen, S. 203-218

Schulze, G./Wittrock, M. (2001): Schulaversives Verhalten. Abschlussbericht zum Landesforschungsprojekt. Rostock

Thimm, K. (1998): Schulverdrossenheit und Schulverweigerung. Phänomene, Hintergründe und Ursachen – Alternativen in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Berlin

Thimm, K. (2000): Schulverweigerung. Zur Begründung eines neuen Verhältnisses von Sozialpädagogik und Schule. Münster

Warzecha, B. (Hrsg.) (2001): Institutionelle und soziale Desintegrationsprozesse bei schulpflichtigen Heranwachsenden. Münster, Hamburg, London

Wilmers, N./Enzmann, D./Schäfer, D. (2002) Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse der KFN-Schülerbefragung, Baden-Baden